

11.06.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In - FS

zu **Punkt ...** der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Passverwaltungsverfahrensvorschrift und der Personalausweisverwaltungsverfahrensvorschrift**A**Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 01 – neu – (Nummer 1.3.1 Absatz 1 Satz 2 PassVwV)

Dem Artikel 1 Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

- ,01. In Nummer 1.3.1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Visabeschaffung“ die Wörter „,gültiger Besatzungsausweis des Luftfahrt-Bundesamtes, Firmenausweis eines Luftfahrtunternehmens, worin die antragstellende Person zweifelsfrei als Besatzungsmitglied oder „Crew“ bezeichnet wird“ eingefügt.‘

Begründung:

Nach § 1 Absatz 3 PassG darf niemand mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird. Ein „berechtigtes Interesse“ liegt in der Regel immer dann vor, wenn die antragstellende Person in einen Staat einreisen will, der Deutschen vermutlich die Einreise verweigert, weil aus dem Pass ersichtlich ist, dass sie sich in bestimmten anderen Staaten aufgehalten haben. Gleiches gilt auch unter anderem für das „fliegende Personal von Luftfahrtun-

...

ternehmen“ (vergleiche Nummer 1.3.1 PassVwV). Nummer 1.3.1 PassVwV gibt zudem vor, dass die Verpflichtung zum Nachweis des berechtigten Interesses der antragstellenden Person obliegt. Als vorzulegende Unterlagen gibt die PassVwV derzeit „Flugticket, Bestätigung durch Arbeitgeber, Briefwechsel mit Geschäftspartnern, Visabeschaffung u.a.“ an.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 LFBAG erteilt das LBA Besatzungsausweise (Crew Member Certificates / CMC) für Fluglinienpersonal. Die Besatzungsausweise entsprechen den Forderungen der „Convention on International Civil Aviation“ (Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt; Chicagoer Abkommen), Annex 9 (Facilitation), Kapitel 3, Absatz N (Identification and entry of crew and other aircraft operators' personnel), Nummer 3.61 bis 3.67. Laut BMI ist die Vorlage eines (gültigen) Besatzungsausweises für die Beantragung eines Zweitpasses ohne weitere Nachweise ausreichend.

Sofern lediglich ein Firmenausweis eines Luftfahrtunternehmens vorliegt, worin die antragstellende Person jedoch zweifelsfrei als Besatzungsmitglied (oder beispielsweise „Crew“) bezeichnet wird, kann auf die ergänzende Vorlage eines Besatzungsausweises verzichtet werden. Im Fall eines Luftfahrt-Firmenausweises mit Zusatz „Crew“ wäre auch eine gesonderte Bescheinigung des Arbeitgebers für den Nachweis des berechtigten Interesses daher entbehrlich.

Um eine bundeseinheitliche Handhabung zu erreichen, ist eine entsprechende Fortschreibung der PassVwV zu den vorzulegenden Nachweisen in Bezug auf das „fliegende Personal von Luftfahrtunternehmen“ erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Nummer 4.0.2 Absatz 3 Satz 3 – neu –, 4 – neu – PassVwV),
Nummer 15 (Nummer 6.2.1.4 Absatz 4 Satz 3 – neu –, 4
– neu – PassVwV)

Dem Artikel 1 Nummer 3 Nummer 4.0.2 Absatz 3 und Nummer 15 Nummer 6.2.1.4 Absatz 4 sind jeweils folgende Sätze anzufügen:

„Die dauerhafte Entwertung von Personaldatenaufklebern von Kinderreisepässen oder vorläufigen Reisepässen erfolgt insbesondere, indem der Aufkleber insgesamt zwei Mal diagonal (parallel oder als „X“) und die zwei maschinenlesbaren Zeilen durchgestrichen werden. Mindestens ist jedoch einmal diagonal durchzustreichen.“

Begründung:

Die Art und Weise des dauerhaften Entwertens soll bundesweit einheitlich festgelegt werden, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Sie basiert auf einer Mitteilung des BMI.

B

3. Der **Ausschuss für Familie und Senioren**

empfiehlt dem Bundesrat,

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.